

Lärmsanierung Eisenbahnstrecke Schaanwald – Schaan – Prüfbericht

Prüfbericht zum Lärmsanierungskonzept der ÖBB Infrastruktur AG betreffend die Eisenbahnlärmsanierung in Liechtenstein

Mit Verfügung vom 5. November 2018 wurde die ÖBB Infrastruktur AG verpflichtet, ein Konzept zur Lärmsanierung der Eisenbahnanlage zwischen Feldkirch und Buchs auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet einzureichen. In diesem Konzept war darzulegen, welche Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen umgesetzt werden sollen.

Das Lärmsanierungskonzept wurde am 8. Oktober 2019 eingereicht. Bei dessen Prüfung wurden Mängel festgestellt, so dass die ÖBB Infrastruktur AG aufgefordert wurde, das Konzept zu überarbeiten und neu einzureichen. Das überarbeitete Konzept wurde am 16. Dezember 2021 mit Datum vom 23. November 2021 eingereicht. Ergänzt wurde dieses Konzept mit einer Stellungnahme zur Umsetzung von vorsorglichen Massnahmen mit Datum vom 28. April 2022.

Das Amt für Umwelt hat eine vorläufige Prüfung des Lärmsanierungskonzeptes mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Das Lärmsanierungskonzept ist vollständig.
- Als rechtliche Grundlage dienten die massgebenden liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen (USG, LSV). Für einzelne konkrete Fragestellungen zur Eisenbahnlärmsanierung wurden die einschlägigen Schweizer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien beigezogen (z.B. BGL, VLE, Richtlinie «Lärmschutz bei Eisenbahnanlagen»). Mangels eigener Spezialgesetzgebung wird dieses Vorgehen zum korrekten Vollzug der liechtensteinischen Gesetzgebung als sinnvoll erachtet.
- Als Prognosehorizont wurde das Jahr 2026 festgelegt. Die Festlegung dieses Horizontes ist rechtskonform.
- Die Berechnungsmethoden wurden korrekt angewendet. Die Berechnungsergebnisse wurden stichprobenhaft mit Messungen durch die ÖBB überprüft.
- Mit den angenommenen Verkehrsprognosen bis 2026 sowie unter der Voraussetzung, dass Güterwaggons nicht mit Graugussbremssohlen ausgestattet sind, ergeben sich sowohl tags als auch nachts keine Überschreitungen der massgebenden Immissionsgrenzwerte.

- Die nachträglich geprüften vorsorglichen Massnahmen sind gemäss Stellungnahme der ÖBB entweder betrieblich und technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar. Für das Amt für Umwelt sind die Ausführungen nachvollziehbar.
- Als zusätzliche vorsorgliche Massnahme ist der Einsatz von lärmoptimierten Schienenzwischenlagen sowie lärmoptimierter Besohlung vor deren nächsten Ersatz zu prüfen.

Aufgrund dieser Erstprüfung beabsichtigt das Amt für Umwelt folgende Massnahmen anzuordnen:

- Ab dem 13. Oktober 2023 ist auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet der Einsatz von Güterwaggons mit Graugussbremssohlen nicht mehr gestattet.
- Es sind die jährlichen Verkehrszahlen aller durch Liechtenstein verkehrenden Züge bis spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Amt für Umwelt einzureichen.
- Es sind jährlich bis zum 31. März Prognosezahlen für die Verkehrsmengen der drei Folgejahre beim Amt für Umwelt bekanntzugeben. Erstmals sind Prognosezahlen bis zum 31. März 2024 für die Jahre 2025 – 2027 einzureichen. Die Prognosezahlen sind zu begründen.
- Der Einsatz von lärmoptimierten Schienenzwischenlagen sowie lärmoptimierter Besohlung ist vor deren nächsten Ersatz zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist beim Amt für Umwelt einzureichen. Die Anordnung lärmoptimierter Schienenzwischenlagen und/oder lärmoptimierter Besohlungen bleibt vorbehalten.
- Bei Änderungen von Betriebsbedingungen oder der baulichen Situation, welche zu zusätzlichen Lärmimmissionen führen, ist dem Amt für Umwelt ein erneutes Lärmsanierungskonzept einzureichen. Die Anordnung von weiteren Lärmschutzmassnahmen bleibt vorbehalten.

Die definitive Festlegung der Lärmsanierungsmassnahmen erfolgt unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen.

Vaduz, Januar 2023

AMT FÜR UMWELT